

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 10 EG 3/10 B**

L 12 EG 39/08 (Bayerisches LSG)  
S 9 EG 36/07 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,  
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2010 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.2.2010 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin, der für den 1. bis 12. Lebensmonat ihrer Tochter Elterngeld in Höhe von 300 Euro gewährt worden ist, auf Elterngeld für den 1. bis 14. Lebensmonat des Kindes in Höhe von 1800 Euro verneint. Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil macht die Klägerin grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Die von der Klägerin geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Als grundsätzlich bedeutsam hat die Klägerin die Frage bezeichnet, ob das Elterngeld in der momentanen gesetzlichen Fassung verfassungsgemäß sei oder ob die vom Einkommen abhängige unterschiedliche Leistungshöhe gegen Art 3 GG verstoße. Dazu trägt sie ua vor: Diese Rechtsfrage sei klärungsbedürftig. Sie sei für das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) weder vom Bundessozialgericht (BSG) noch von den Tatsachengerichten der Sozialgerichtsbarkeit dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt bzw entschieden worden. Aus anderen Entscheidungen des BSG (*Urteil vom 25.6.2009 - B 10 EG 8/08 R*) ergäben sich zu dieser Frage nicht genügend Anhaltspunkte. Sofern eine Entscheidung für das frühere Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) erfolgt sei, könne diese Rechtsprechung nicht übernommen werden.
- 5 Es ist fraglich, ob die von der Klägerin umfassend formulierte Rechtsfrage zur Verfassungsmäßigkeit des BEEG im vorliegenden Rechtsstreit in Gänze klärungsfähig ist. Jedenfalls hat die



Klägerin die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargelegt. Soweit sie behauptet, aus den bereits vorliegenden Entscheidungen des BSG (*zB Urteil vom 25.6.2009 - B 10 EG 8/08 R - in BSGE 103, 291 = SozR 4-7837 § 2 Nr 2*) ergäben sich nicht genügend Anhaltspunkte, fehlt es an einer näheren Auseinandersetzung mit der vorhandenen höchst-richterlichen Rechtsprechung, um einen noch bestehenden Klärungsbedarf genau zu begründen (*vgl dazu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Mit ihrem Vorbringen, die Rechtsprechung des BSG zum früheren BErzGG könne nicht übernommen werden, lässt die Klägerin unberücksichtigt, dass gerade auch die von ihr selbst zitierte Entscheidung des BSG vom 25.6.2009 zum BEEG ergangen ist.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)